

## BG-PRÜFZERT-Information

Berufsgenossenschaftliches Prüf- und Zertifizierungssystem

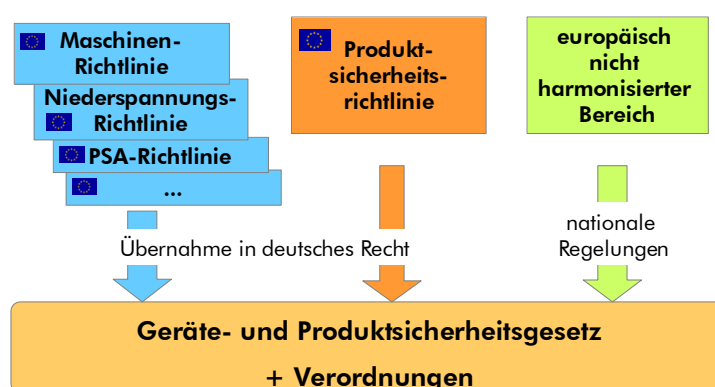
### Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Das **Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG** trat am 1.5.2004 in Kraft. Mit dem GPSG wurden das Produktsicherheitsgesetz (ProdSichG) und das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz – GSG) abgelöst.

#### ■ Anwendungsbereich

Das Gesetz gilt für das gewerbliche Inverkehrbringen und Ausstellen von Verbraucherprodukten, technischen Arbeitsmitteln und sonstigen Produkten.

Mit dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz werden neben der Produktsicherheitsrichtlinie die meisten europäischen Binnenmarktrichtlinien (z.B. Maschinenrichtlinie 98/37/EG) in deutsches Recht übernommen. In den Bereichen, in denen keine europäischen Regelungen vorhanden sind, werden mit dem Gesetz Anforderungen an die Produktsicherheit festgelegt.



#### ■ Verbraucherprodukte und technische Arbeitsmittel

Alle Produkte, die entweder für Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden können, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind, fallen unter den neu eingeführten Begriff „Verbraucherprodukte“.

Technische Arbeitsmittel sind alle Arbeitseinrichtungen, die bestimmungsgemäß ausschließlich bei der Arbeit verwendet werden, sofern sie keine Verbraucherprodukte sind.

#### ■ Inverkehrbringen

Unter Inverkehrbringen versteht das GPSG jedes gewerbliche Überlassen eines Produktes an andere (§ 2 Abs. 8). Damit umfasst das GPSG – im Unterschied zum Gerätesicherheitsgesetz - auch das Inverkehrbringen von gebrauchten Produkten.

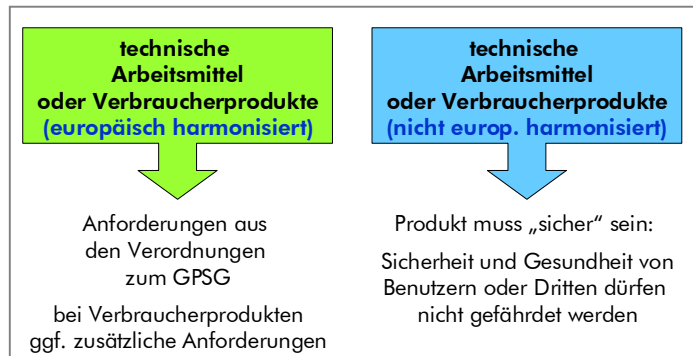
Als neue Produkte gelten auch wesentlich veränderte Produkte sowie gebrauchte Produkte, die erstmalig in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) eingeführt werden.

#### ■ **Produktanforderungen**

Produkte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn durch sie bei **bestimmungsgemäßer Verwendung** oder bei **vorhersehbarer Fehlanwendung** Sicherheit und Gesundheit von Benutzern oder Dritten nicht gefährdet werden (§ 4 Abs. 1 und 2).

Fällt das Produkt unter eine Verordnung zum GPSG, die eine europäische Binnenmarktrichtlinie umsetzt (z.B. Maschinenrichtlinie; siehe Auflistung auf Seite 4), darf es nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die in

den Verordnungen sowie ggf. weiteren Rechtsvorschriften enthaltenen Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit erfüllt.



#### ■ **Vermutungswirkung von Normen und sonstigen Spezifikationen**

Der Ausschuss technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (AtAV) ermittelt Normen und sonstige Spezifikationen, die den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen. Diese Normen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Wird ein Produkt nach diesen Normen hergestellt, kann davon ausgegangen werden, dass es den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit genügt (§ 4 Abs. 2 Satz 3 ff.). Dies betrifft nur Produkte, die unter keine spezielle Binnenmarktrichtlinie wie z.B. die Maschinenrichtlinie fallen.

#### ■ **Zusätzliche Anforderungen für Verbraucherprodukte**

Der Hersteller muss an Verbraucherprodukten seinen Namen sowie eine Produktkennzeichnung anbringen, damit sie eindeutig identifiziert werden können. Verlangt werden außerdem Vorkehrungen für den „Krisenfall“: Der Hersteller muss imstande sein, die notwendigen Maßnahmen (z.B. Warnung, Rückruf) zu veranlassen, wenn dies zur Gefahrenvermeidung notwendig ist.

Auch nach dem Inverkehrbringen ist der Hersteller verpflichtet, die Sicherheit seiner Produkte zu überwachen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) und ggf. die zuständigen Behörden zu informieren, wenn eindeutige Anhaltspunkte vorliegen, dass von einem Verbraucherprodukt Gefahren für Sicherheit und Gesundheit ausgehen (§ 5 Abs. 2).

#### ■ **Ausstellen von Produkten**

Wenn ein technisches Arbeitsmittel oder ein Verbraucherprodukt noch nicht den Anforderungen entspricht, darf es dennoch auf Messen und im Handel ausgestellt werden. Ein deutlich sichtbares Schild muss darauf hinweisen, dass das Produkt erst dann gekauft werden darf, wenn es die Vorschriften des GPSG erfüllt.

## ■ Aufgaben und Pflichten der Marktüberwachungsbehörden

Die Marktüberwachungsbehörden haben den Auftrag, eine wirksame Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten sowie der in den Verkehr gebrachten Produkte zu gewährleisten.

Geht eine Marktüberwachungsbehörde davon aus, dass ein Produkt nicht dem Gesetz entspricht, hat sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Sie ist beispielsweise befugt, unentgeltlich Proben zu entnehmen oder Auskünfte zu verlangen. Sie kann z.B. die Öffentlichkeit warnen, einen Rückruf anordnen oder verbieten, dass ein Produkt in Verkehr gebracht wird.

## ■ GS-Zeichen

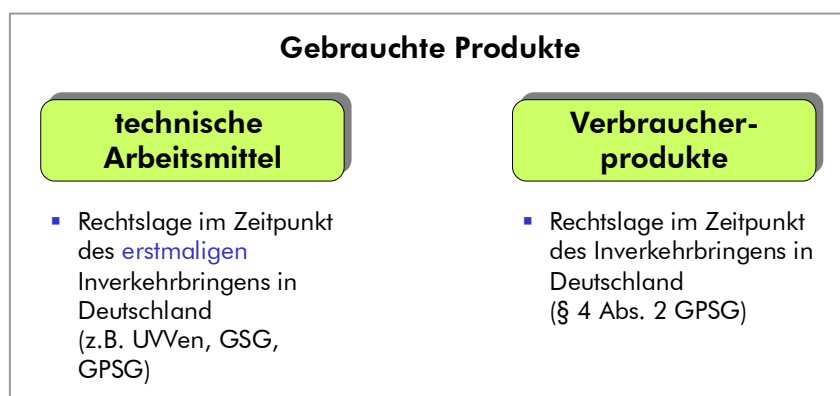
Das GS-Zeichen kann – nach einer Baumusterprüfung durch eine GS-Stelle – sowohl verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstände als auch technischen Arbeitsmitteln zuerkannt werden. Damit können im Vergleich zum GSG viel mehr Produkte ein GS-Zeichen erhalten (z.B. Zubehörteile und Teile von technischen Arbeitsmitteln).



Eine GS-Bescheinigung ist maximal fünf Jahre gültig. Die GS-Stelle muss in dieser Laufzeit kontrollieren, ob das gefertigte Serienprodukt noch dem geprüften Baumuster entspricht.

## ■ Gebrauchte Produkte

Gebrauchte technische Arbeitsmittel müssen laut GPSG die Rechtslage im Zeitpunkt des *erstmaligen Inverkehrbringens in Deutschland* erfüllen. Bei gebrauchten Verbraucherprodukten dagegen ist die Rechtslage zum Zeitpunkt des *jeweiligen Inverkehrbringens* einzuhalten. Die zugrunde liegende Produktsicherheitsrichtlinie macht dabei deutlich (Art. 2 b): „Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen ... ist kein ausreichender Grund, um ein Produkt als gefährlich anzusehen.“



Antiquitäten sowie Produkte, die vor ihrer Verwendung erst instand gesetzt werden müssen, fallen unter bestimmten Umständen nicht unter das GPSG (§ 1 Abs. 1).

## ■ Überwachungsbedürftige Anlagen

Die Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes für überwachungsbedürftige Anlagen wurden redaktionell angepasst in das GPSG übernommen.

■ **Verordnungen zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz**

Verordnung	Titel	Umgesetzte EG-Richtlinie
1. GPSGV	Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen	Niederspannungsrichtlinie 72/23/EWG
2. GPSGV	Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug	Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG
3. GPSGV	Maschinenlärminformations-Verordnung	
6. GPSGV	Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern	Richtlinie über einfache Druckbehälter 87/404/EWG
7. GPSGV	Gasverbrauchseinrichtungsverordnung	Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen 90/396/EWG
8. GPSGV	Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen	PSA-Richtlinie 89/686/EWG
9. GPSGV	Maschinenverordnung	Maschinenrichtlinie 98/37/EG
10. GPSGV	Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten	Sportbooterichtlinie 94/25/EG
11. GPSGV	Explosionsschutzverordnung	ATEX-Richtlinie 94/9/EG
12. GPSGV	Aufzugsverordnung	Aufzugsrichtlinie 95/16/EG
13. GPSGV	Aerosolpackungsverordnung	Aerosolpackungsrichtlinie 75/324/EWG
14. GPSGV	Druckgeräteverordnung	Druckgeräterichtlinie 97/23/EG
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung	Outdoor-Richtlinie 200/14/EG

■ **Weiterführende Informationen**

Weiterführende Informationen sowie Links zum Gesetzestext, zu häufig gestellten Fragen - FAQ, etc. finden Sie auf den Internetseiten des BG-PRÜFZERT: <http://www.hvbg.de/bg-pruefzert> (Webcode 876677).

**BG-PRÜFZERT – umfassendes Know-how in der Produktsicherheit**

Unsere jahrzehntelange Erfahrung in sicherheitstechnischen Prüfungen und konstruktionsbegleitender Beratung kommt direkt unseren Kunden zugute. Freiwillige Prüfungen und Zertifizierungen helfen Herstellern, Importeuren und Händlern, die Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes zu erfüllen und Produkthaftungsfälle zu vermeiden. Unsere Prüf- und Zertifizierungsstellen: <http://www.hvbg.de/bg-pruefzert/adressen>.

**Kontakt**

Rüdiger Reitz  
 BG-Zentrale für Sicherheit und Gesundheit im HVBG  
 Geschäftsstelle BG-PRÜFZERT  
 Königsbrücker Landstraße 2, 01109 Dresden  
 Deutschland

Tel.: +49 351 457-2212 / Fax: +49 351 457-2215  
 E-Mail: [ruediger.reitz@hvbg.de](mailto:ruediger.reitz@hvbg.de) Internet: [www.hvbg.de/bg-pruefzert](http://www.hvbg.de/bg-pruefzert)

